



Verkündet am 30.08.2018

Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

LANDGERICHT ESSEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Verband Wirtschaft im Wettbewerb, Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Frau Rechtsanwältin Dr.
Viola Huber, Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Aline Stocks,
Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf,

gegen

die F
ten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer,

chen, gesetzlich vertre-

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte F
Rechtsanwälte

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.08.2018
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [Name], den Handelsrichter [Name] und
den Handelsrichter [Name]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Waren ihres Sortiments unter Angabe deren Merkmale und Preis zu bewerben oder bewerben zu lassen, ohne hinsichtlich der Identität die Rechtsform sowie den Unternehmenssitz anzugeben, wenn dies wie aus dem Prospekt „I [Name] Jack Days, Verbraucherinformation Nr. R 47/17, gültig vom 20. bis 25.11.2017“ (Anl. K 1 zur Klageschrift) ersichtlich geschieht.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an einem der Geschäftsführer ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin,
- oder
- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren, zu vollstrecken an einem der Geschäftsführer ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 220,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.12.2017 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wegen des Unterlassungsantrages gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 25.000,00 Euro, im Übrigen (wegen des Zahlungsantrages) gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist ein Wettbewerbsverband. Laut § 2 Nr. 1 der Satzung dient der Verein der Förderung gewerblicher Interessen seiner Mitglieder und hat u.a. den Zweck, unlautere und wettbewerbswidrige Maßnahmen zu bekämpfen bzw. den lautereren Wettbewerb zu fördern.

Die Beklagte betreibt bundesweit Einrichtungsmärkte.

Die Beklagte bot in einem Werbeprospekt (Original Anl. K 1 zur Klageschrift, Bl. 8a), die dem Düsseldorfer Anzeiger vom 18.11.2017 beilag, zahlreiche Waren aus ihrem Sortiment, u.a. Elektroküchengeräte (Kühlschränke), Komplettküchen und Möbel. Auf der letzten Seite (Rückseite) des Werbeprospektes gab die Beklagte 12 Filialstandorte aus den Postleitzahlengebieten 4 und 5 samt den jeweiligen Adressen und Öffnungszeiten an. Angaben zur Rechtsform und zur Sitzanschrift der Beklagten fehlten.

Mit Schreiben vom 27.11.2017 (Anl. K 2 zur Klageschrift, Bl.9ff.) mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Hierfür setzte der Kläger eine Frist bis zum 04.12.2017. Zugleich forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung der Abmahnkosten von 220,00 € auf und setzte hierfür eine Frist bis zum 11.12.2017.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 04.12.2017 (Anl. K 3 zur Klageschrift, Bl. 13) lehnte die Beklagte die Abgabe einer Unterwerfungserklärung ab.

Der Kläger behauptet, er verfüge über eine erhebliche Anzahl von Gewerbetreibenden auf demselben örtlich und sachlich relevanten Markt, die bei ihm Mitglieder seien. Es handele sich um 19 direkte Mitglieder sowie 300 Mitglieder, die dem Kläger – unstreitig – über den Mittelstandskreis für den Elektrofacheinzelhandel vermittelt würden (vgl. Mitgliederliste Anl. K 4 zum Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 13. März 2018, Bl. 38ff.). Er sei daher gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert.

Der Kläger ist ferner der Auffassung, die Werbung der Beklagten sei irreführend und damit wettbewerbswidrig gemäß den §§ 3, 5a Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 UWG. Bei der Werbeprospekt handele es sich um eine Aufforderung zum Kauf. Hierbei dürfe die Beklagte nicht anonym und ohne Angabe von Rechtsform und Sitzanschrift auftreten.

Dem Kläger stehe ein Anspruch auf Zahlung einer Kostenpauschale in Höhe von 184,18 € netto zuzüglich Mehrwertsteuer wegen der Abmahnkosten zu.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen,
es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten, zu unterlassen,
im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Waren ihres Sortiments unter Angabe deren Merkmale und Preis zu bewerben oder bewerben zu lassen, ohne hinsichtlich der Identität die Rechtsform sowie den Unternehmenssitz anzugeben, wenn dies wie aus der Anl. K 1 zur Klageschrift ersichtlich geschieht.
2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 220,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.12.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, ihre Prospektwerbung sei nicht zu beanstanden.

Die Angabe von Rechtsform und Sitz sei nicht erforderlich gewesen, weil sich die entsprechenden Informationen bereits unmittelbar aus den Umständen ergäben oder für den Verbraucher nicht relevant seien. Das Unternehmen sei in Deutschland derartig bekannt, dass jeder Verbraucher davon ausgehe, dass es sich um die Beklagte handle. Diese verfüge auch – unstreitig – nicht über Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen. Die Filialen der Beklagten seien keine eigenständigen juristischen Personen. Außerdem seien die Anschriften der Filialen angegeben gewesen, was ausreichend sei.

Schließlich handle sich um einen unbeachtlichen Ausreißer.

Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist zulässig

Die von der Beklagten angeführte anderweitige Rechtshängigkeit (bzw. Rechtskraft wegen des inzwischen bereits erfolgten rechtskräftigen Verfahrensabschlusses) wegen des einstweiligen Verfügungsverfahrens LG Essen 41 O 70/11 (OLG Hamm 4 W 84/11) liegt nicht vor.

Das Verfahren betraf zwar identische Vorwürfe gegen die Beklagte, wurde aber nicht vom Kläger, sondern vom Verband Sozialer Wettbewerb e.V. betrieben. Die Rechtskraftwirkung des Urteils beschränkt sich jedoch auf die Parteien, § 325 Abs. 1 ZPO. Der Klage weiterer Gläubiger wegen derselben Verletzungshandlung steht aus diesem Grund nicht die Rechtskraft des Ersturteils entgegen (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., § 12 UWG, Rn. 2.114).

Die von der Beklagten zitierte Entscheidung BGH GRUR 2013, 307ff. – I ZR 199/10 betrifft den Fall einer Mehrfachabmahnung durch denselben Mitbewerber und ist daher nicht einschlägig.

B. Die Klage ist auch begründet.

I. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 UWG zu.

1. Der Kläger ist aktivlegitimiert, § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.

a) Anspruchsberechtigt sind rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist anhand der Zielsetzung, der Satzung und der tatsächlichen Betätigung des Verbandes zu ermitteln (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., § 8 UWG, Rn. 3.31f., 3.34).

Ferner sind Verbände nur dann anspruchsberechtigt, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben. Damit sind solche Unternehmen gemeint, die dem Verletzer auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt als Wettbewerber begegnen. Es

kommt darauf an, ob sich die betreffenden Waren oder Dienstleistungen ihrer Art nach so gleichen oder nahestehen, dass der Absatz des einen Unternehmers durch irgendein wettbewerbswidriges Handeln des anderen beeinträchtigt werden kann. Dieses abstrakte Wettbewerbsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verletzer wird in der Regel durch die Zugehörigkeit zur selben Branche (z.B. Unterhaltungselektronik) oder zumindest zu angrenzenden Branchen begründet. Wird die Werbung für ein konkretes Produkt beanstandet, ist daher grundsätzlich nicht das Gesamtsortiment maßgeblich. Vielmehr ist grundsätzlich auf den Branchenbereich abzustellen, dem die beanstandete Wettbewerbsmaßnahme zuzurechnen ist. Dagegen ist es nicht erforderlich, dass der Mitbewerber gerade bei den Waren oder Dienstleistungen, die mit den beanstandeten Wettbewerbsmaßnahmen beworben worden sind, mit den Mitgliedsunternehmen im Wettbewerb steht (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., § 8 UWG, Rn. 3.35 m. w. Nachw.).

Als Unternehmer, deren Interessen von dem Verband wahrgenommen werden, kommen auch Unternehmer in Betracht, die Mitglied in einem Verband sind, der seinerseits Mitglied des klagenden Verbandes ist. Der die Mitgliedschaft vermittelnde Verband braucht nicht nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugt zu sein; es reicht aus, wenn der vermittelnde Verband von seinen Mitgliedern mit der Wahrnehmung ihrer gewerblichen Interessen beauftragt ist (BGH GRUR 2006, 778ff., Rn. 17 – I ZR 103/03 „Sammelmitgliedschaft IV“).

Die Beteiligten müssen nicht derselben Wirtschafts- oder Handelsstufe angehören. Unerheblich für die sachliche Marktabgrenzung sind auch die Vertriebsform (z.B. Direktvertrieb; Versandhandel; Auktionen) oder die Vertriebsmethode (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., § 8 UWG, Rn. 3.38a).

Der räumlich relevante Markt erstreckt sich bei einer Werbung im Internet in der Regel auf das gesamte Bundesgebiet, bei einer Werbung in einer Zeitung auf das Verbreitungsgebiet der Zeitung (vgl. dazu Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., § 8 UWG, Rn. 3.41).

b) Danach vertritt der Kläger hier Mitbewerber der Beklagten und ist damit aktivlegitimiert.

aa) Die sachliche Überschneidung ergibt sich daraus, dass der Kläger Unternehmen der Möbelbranche als auch des Elektrofacheinzelhandels vertritt. Beide stehen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zur Beklagten, die in dem streitgegenständlichen Prospekt Elektrogeräte (Kühlschränke, Herde) und Möbel anbot.

bb) Ausgehend von den oben dargestellten Anforderungen vertritt der Kläger aber auch eine ausreichende Anzahl von Mitbewerbern im örtlichen Bereich.

Nach der vorgelegten Mitgliederliste des Klägers gehören 8 Elektrowarenhändler aus Düsseldorf dem Mittelstandskreis für den Elektrofacheinzelhandel an, der wiederum Mitglied des Klägers ist. Diese Anzahl erachtet die Kammer für ausreichend, um die Aktivlegitimation des Verfügungsklägers zu begründen.

Bei dieser Bewertung ist zunächst zu berücksichtigen, dass eine Mindestanzahl von Mitgliedern aus dem betreffenden sachlich und räumlich maßgebenden Markt nicht erforderlich ist; ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Verbandsmitglieder nach ihrer Zahl und ihrem wirtschaftlichen Gewicht im Verhältnis zu allen anderen auf dem Markt tätigen Unternehmen repräsentativ sind (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., § 8 UWG, Rn. 3.42a). Vielmehr muss lediglich ein missbräuchliches Vorgehen des Verbandes ausgeschlossen werden; dafür reichen bereits acht bis neun Verbandsmitglieder aus (vgl. BGH GRUR 2009, 692f., Rn. 11ff. – I ZR 197/06).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es ferner nicht erforderlich, dass die Unternehmen gerade in dem Teil von Düsseldorf ansässig sind, in dem der Düsseldorfer Anzeiger vertrieben wird. Von der Werbung betroffen werden jedenfalls Händler im gesamten Düsseldorfer Stadtgebiet, da die von der Werbung der Beklagten im Düsseldorfer Anzeiger angesprochenen Kunden nicht nur im Vertriebsgebiet des Prospektes, sondern in ganz Düsseldorf entsprechende Waren einkaufen werden.

Das allgemeine Bestreiten der Beklagten in der Klageerwiderung, dass es dem Kläger an Wettbewerbsunternehmen im sachlichen Bereich und örtlichen Raum mangle, ist vor dem Hintergrund der Vorlage der Mitgliederliste nicht ausreichend.

c) Dass der Kläger nach seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung in der Lage ist, seine satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger Mitgliederinteressen tatsächlich wahrzunehmen, steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

2. Die Beklagte hat eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Nr. 1 UWG vorgenommen, indem sie den Werbeprospekt herausgegeben und in Verkehr gebracht hat.

3. Die Beklagte hat dabei unlauter gehandelt, da sie gegen die §§ 3 Abs. 1, 5a Abs. 2 UWG verstoßen hat.

Gemäß § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig.

Nach § 5a Abs. 2 S. 1 UWG handelt unlauter, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält, die dieser je nach

den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (Nr. 1), und deren Vorenthalten geeignet ist, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (Nr. 2). Als Vorenthalten gilt nach § 5a Abs. 2 S. 2 UWG auch das Verheimlichen wesentlicher Informationen (Nr. 1), die Bereitstellung wesentlicher Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise (Nr. 2) und die nicht rechtzeitige Bereitstellung wesentlicher Informationen (Nr. 3).

Werden Waren oder Dienstleistungen unter Hinweis auf deren Merkmale und Preis in einer dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Weise so angeboten, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann, gelten nach § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG die Informationen über die Identität und Anschrift des Unternehmers als wesentlich im Sinne von § 5a Abs. 2 UWG, sofern sie sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben.

Gegen diese gesetzlichen Vorgaben hat die Beklagte verstoßen.

a) Die vom Kläger beanstandete Werbung stellte keine bloße Aufmerksamkeitswerbung dar. Vielmehr handelte es sich um Angebote im Sinne des § 5a Abs. 3 UWG.

Die Bestimmung des § 5a Abs. 3 UWG setzt Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken in deutsches Recht um und ist daher richtlinienkonform auszulegen. Unter einer "Aufforderung zum Kauf" im Sinne von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG – und damit unter einem Angebot im Sinne von § 5a Abs. 3 UWG – ist nach Art. 2 i dieser Richtlinie jede kommerzielle Kommunikation zu verstehen, die die Merkmale des Produkts und den Preis in einer Weise angibt, die den Mitteln der verwendeten kommerziellen Kommunikation angemessen ist und den Verbraucher dadurch in die Lage versetzt, einen Kauf zu tätigen. Dafür ist eine Werbung erforderlich, durch die der Verbraucher so viel über das Produkt und dessen Preis erfährt, dass er sich für den Kauf entscheiden kann, ohne dass er durch die Art der kommerziellen Kommunikation schon die tatsächliche Möglichkeit zum Kauf erlangt oder die Auswahl anderer Ausführungen des Produkts aufgegeben haben muss. Für die Frage, ob eine "Aufforderung zum Kauf" im Sinne von Art. 2 i und Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob bereits eine "geschäftliche Entscheidung" im Sinne von Art. 2 k und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG vorliegt. Es ist daher im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, dass die Entscheidung eines Verbrauchers, sich mit einem beworbenen Angebot in einer Werbeanzeige näher zu befassen, für sich gesehen mangels eines unmittelbaren Zusammenhangs mit einem Erwerbsvorgang noch keine geschäftliche Entscheidung darstellt (BGH GRUR 2017, 922ff., Rn. 17, 23 – I ZR 41/16).

In der Werbebeilage der Beklagten sind konkret bezeichnete, in ihren technischen Eigenschaften beschriebene und abgebildete Elektrogeräte und Möbel unter Angabe des Preises und der Anschrift der Filialen der Beklagten beworben worden. Aufgrund dieser Angaben ist der Verbraucher in der Lage, eine Kaufentscheidung zu treffen. Die Waren werden so deutlich vorgestellt, dass sich der Verbraucher jedenfalls ganz in der Regel von ihren Merkmalen eine klare Vorstellung machen kann und dann auch ihre Preise kennt. Er kann sich zum Kauf der konkreten Waren entschließen und sich darum bemühen, auch wenn er dazu erst ein Geschäftslokal aufsuchen muss. Eine unmittelbare Bestellmöglichkeit ist insoweit nicht erforderlich.

b) Nach § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG gehören Angaben zur Identität und Anschrift des Unternehmers grundsätzlich zu den wesentlichen Informationen im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG.

aa) Die Pflicht zur Information über die Identität des Unternehmers erfordert dabei auch die Angabe der Rechtsform des werbenden Unternehmens (BGH, Urteil vom 18.10.2017, Rn. 20 – I ZR 260/16, juris; BGH GRUR 2013, 1169f., Rn. 11ff – I ZR 180/12; OLG Hamm MD 2011, 993ff., Rn. 20 – I-4 W 84/11; OLG Hamm GRUR 2013, 121ff., Rn. 69 – I-4 U 61/12).

bb) Ferner ist der Unternehmenssitz (Anschrift) anzugeben. Hierfür reicht die Angabe der Filialanschriften nicht aus (OLG Hamm MD 2011, 993ff., Rn. 19f. – I-4 W 84/11). Da die Beklagte das die Waren aus dem Prospekt anbietende Unternehmen ist, ist es erforderlich, dass dem Verbraucher nicht nur die Adresse einer Filiale, sondern ihre ladungsfähige Adresse – als die Adresse seines Vertragspartners – genannt wird (vgl. OLG Hamm GRUR 2013, 121ff., Rn. 77 – I-4 U 61/12). Dem Verbraucher müssen Angaben darüber verschafft werden, welches Unternehmen hinter dem Filialnetz steht (OLG Hamburg MD 2012, 55f., Rn. 5 – 5 W 134/11).

c) Diese Informationen ergeben sich vorliegend nicht unmittelbar aus den Umständen, § 5a Abs. 3 a.E. UWG.

aa) Auch wenn vielen Verbrauchern das Unternehmen „...“ ein Begriff sein mag, heißt das nicht, dass diese auch die Rechtsform der Beklagten kennen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Durchschnittsverbraucher weiß, in welcher genauen Rechtsform das Unternehmen der Beklagten organisiert ist. Das gilt unabhängig davon, dass die Beklagte keine Konzernunternehmen hat und dass die Filialen der Beklagten keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

bb) Es reicht insoweit auch nicht aus, dass der Verbraucher sich die entsprechenden Angaben über eine Internetseite der Beklagten beschaffen könnte.

Die hier in Streit stehenden Informationen sollen es dem Verbraucher ermöglichen, ohne Schwierigkeiten Kontakt mit dem anbietenden Unternehmen aufzunehmen. Wenn der Verbraucher erst Internetseiten aufrufen oder sich zum Geschäftslokal begeben muss, um die für erforderlich gehaltenen Informationen zu erhalten, wird dem gewünschten Verbraucherschutz nicht hinreichend Genüge getan (OLG Hamm GRUR 2013, 121ff., Rn. 73f. – I-4 U 61/12; OLG Hamm MD 2011, 993ff., Rn. 19 – I-4 W 84/11).

d) Die Voraussetzungen des in § 5a Abs. 2 UWG geregelten Unlauterkeitstatbestands, dass der Verbraucher die ihm vorenthaltene wesentliche Information "je nach den Umständen benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen" und "deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte", stellen eigenständige Tatbestandsmerkmale dar, die als solche selbständig zu prüfen sind. Das Vorenthalten einer wesentlichen Information ist daher nur unlauter, wenn es geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Der Verbraucher wird eine wesentliche Information allerdings im Allgemeinen für eine informierte Entscheidung benötigen (BGH GRUR 2017, 922ff., Rn. 31ff. – I ZR 41/16; BGH, Urteil vom 18.10.2017, Rn. 26f. – I ZR 260/16).

Nach der Lebenserfahrung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Verbraucher gerade die Information über die Identität des Beklagten als potentiellen Geschäftspartners für eine informierte geschäftliche Entscheidung benötigt und dass das Vorenthalten einer wesentlichen Information, die der Verbraucher nach den Umständen benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen, geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er bei der geboten gewesenen Information nicht getroffen hätte (s. BGH, Urteil vom 18.10.2017, Rn. 27f. – I ZR 260/16; BGH GRUR 2017, 922ff., Rn. 33ff. – I ZR 41/16).

Für eine informationsgeleitete geschäftliche Entscheidung muss der Verbraucher wissen, wie er seinen Vertragspartner räumlich und brieflich, auch im Falle der Rechtsverfolgung, erreichen kann (BGH, Urteil vom 18.10.2017, Rn. 29 – I ZR 260/16; OLG Hamm GRUR 2013, 121ff., Rn. 73f. – I-4 U 61/12). Dabei genügt es nicht, dass Zustellungen an die Filialen vorgenommen werden können. Jedenfalls darf es dem Verbraucher nicht verwehrt sein, seine Klage auch bei dem Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Unternehmens gemäß §§ 12, 13 ZPO zu erheben. Hierzu benötigt der Verbraucher die Anschrift des Hauptsitzes oder der Verwaltung des Unternehmens (OLG Hamm GRUR 2013, 121ff., Rn. 73f. – I-4 U 61/12).

4. Die Beklagte kann sich, da der Unterlassungsanspruch kein Verschulden voraussetzt, nicht darauf berufen, dass es sich um einen Ausreißer handele.

5. Ist es – wie hier – zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen, streitet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr, an deren Fortfall strenge Anforderungen zu stellen sind (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., § 8 UWG, Rn. 1.43). Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr genügen weder der bloße Wegfall der Störung noch die Zusage des Verletzers, von Wiederholungen künftig Abstand zu nehmen (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., § 8 UWG, Rn. 1.49, 1.151).

Eine Widerlegung gelingt im Allgemeinen nur dadurch, dass der Verletzer eine bedingungslose und unwiderrufliche Unterlassungsverpflichtungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung abgibt (BGH GRUR 1984, 214, 216); ansonsten kann kaum ein Umstand die Wiederholungsgefahr ausräumen. Vielmehr zeigt der Verletzer mit der Verweigerung der Unterwerfung, dass nach wie vor Wiederholungsgefahr besteht (BGH GRUR 1998, 1045, 1046).

Danach ist die Wiederholungsgefahr gegeben.

II. Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten folgt aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, da die Abmahnung berechtigt war.

Für einen Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnern, kommt ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale in Betracht. Diese Pauschale beträgt derzeit für die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (Wettbewerbszentrale), die einen umfangreichen gemeinnützigen Zweckbetrieb für den Abmahnbereich unterhält, 230,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., § 12 UWG, Rn. 1.132).

Die Pauschale für den Kläger bleibt nach dessen unstreitigem Vortrag unter dieser Grenze, nämlich bei 220,00 €. Nach der Schätzung der Kammer ist der Betrag angesichts der Ausstattung des Klägers angemessen.

III. Der Zinsanspruch hat seine Grundlage in den §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BGB.

Die vom Kläger in der Abmahnung gesetzte Zahlungsfrist ist abgelaufen. Die Beklagte hat überdies bereits mit Schreiben vom 04.12.2017 einen Ausgleich der Abmahnkosten ernsthaft und endgültig abgelehnt.

C. Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihre Grundlage in den §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Dr.

Beglaubigt

Justizamtsinspektorin



Alle Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Verbrauchsinformation Nr. 1/17/12 gültig vom 29.06.13-11.2017

Age KA

BLACK DAYS

Diese Woche: Jeden Tag ein sensationeller TV-Knüller!

Wissen Sie, was ein Knüller ist?

Das ist es!

Das ist es! Das ist es!

individuell erweiter- und planbar

hochwertige Hallschaumpolsterung

inklusive Funktion

Stuhlläche ca. 199 x 137 x 260 cm

23310-177-12101057

1959,-

Montag

20. November

TV-KNÜLLER

50% sparen

999,-

extra dicke Schaumpolsterung

inkl. Federkernmattze

Futonbett
Gestell weiß Stoff grau/legellene
Gr: 180 x 200 cm, bestandsnr. 23310-177-12101055

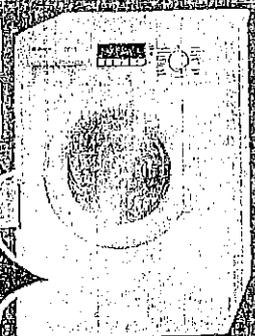
249,-

TV-KNÜLLER

Hochglanz

Dienstag
21. November
40% sparen
149.-

BOSCH
Waschmaschine
WAG22700, 7 kg, 1200 U/min, 1,2 m, 1,7 m, 1,2 m
UVP Start **529,-**



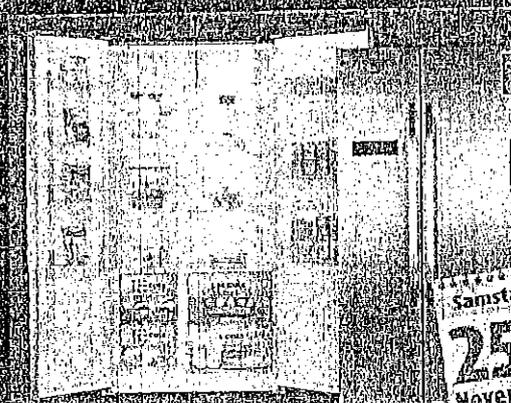
TV-KNÜLLER
Mittwoch
22. November
299.-

20%
Donnerstag
23. November
Rabatt auf alle Farben
z.B. Alpine, CleverPick und Profilen

ELIGY
Schüler
Zweifach
115/211/161
210 cm breit
(117/10/10) 2
120/170/170



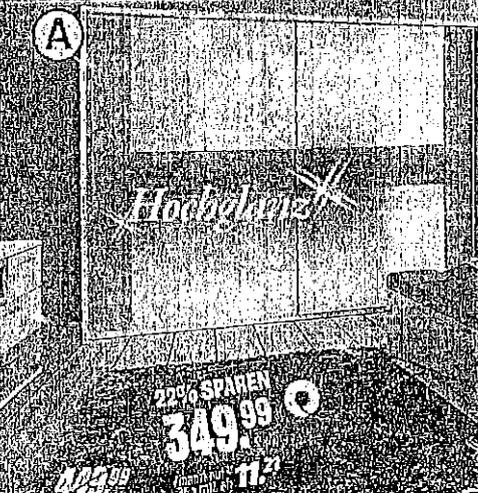
TV-KNÜLLER
Freitag
24. November
40% sparen
je **2.99**



Kühl-Gefrier-Kombination
Schubtür, 2-fach, 1800 l
Innenabteil, 2-fach
175 x 50 x 181 cm
1023053700

TV-KNÜLLER
Samstag
25. November
469.-

Passpartout
1183, Beleuchtung
Kumika 552569
1023053400
159.99



Schlafzimmer
Front weiß, kombiniert
mit Betonoptik 1023053655

Nachtkonsole
1 Schubkasten, 81/111
ca. 52/42/38 cm
1023053700
~~10.99~~ **69.99**

Sideboard
81/111
ca. 125/72/111 cm
1023054001
249.99

22% SPAREN
349.99



25% SPAREN
299.99

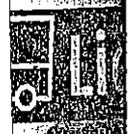
Ela

Schwebetürenschränke
111/111, ca. 220/210/61 cm
1023053001

Balken
LED-Beleuchtung, im Kopfteil: EFK
1023053657, Fußbank aufklappbar

* Tagesangebot gilt nur für den genannten Tag. 1) + 2) Infos auf Seite 2/3 Erläuterung

Online kaufen auf



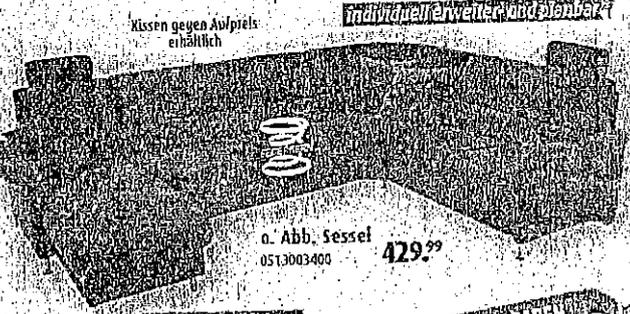
Funktionsecke
 Stellfläche ca. 258 x 183 cm
 218009500; 0442600555
 Abb. passender Sessel
 216000900 **799,99**

999,99
 10% SPAREN
899,99
 Tiefpreis 16,4%

Wohnlandschaft
 Microfaser, Stellfläche:
 ca. 225 x 320 x 172 cm,
 2168004900; 2168004955



1199,-
 10% SPAREN
999,99
 Tiefpreis 18,2%



n. Abb. Sessel
 0513003400 **429,99**

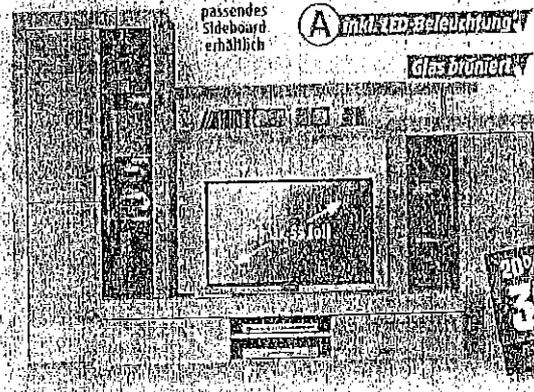
Funktionsecke
 Stellfläche ca. 307 x 255 cm,
 208000601; 1208000655

1499,-
 15% SPAREN
1299,-
 Tiefpreis 23,7%

Wohnlandschaft
 Stellfläche ca. 165 x 334 x 244 cm, 0513003300, 0513003355



1999,-
 25% SPAREN
1499,-
 Tiefpreis 27,5%



Wohnwand
 Sonoira Eiche
 Nachbildung,
 B/H/T ca.
 308/212/50 cm,
 1100-785-00,
 1241000300,
 1241000355

499,99
 20% SPAREN
399,99
 Tiefpreis 10,2%



Jeder Artikel vor solange Vorrat reicht, ohne Deckel. Alle Preise sind Abholpreise!

ern lassen oder im Markt abholen!

50%¹⁾ Schwarz auf der beste!

Küchen-Rabatt

Schlafzimmer
Weiß/rot/yell. inkl.
Beleuchtung

Hochglanz-
Fronten

- 1) 10220-17709
229⁹⁹ 179⁹⁹
- 2) 10220-14101
279⁹⁹ 199⁹⁹
- 3) 10220-11101
159⁹⁹ 219⁹⁹
- 4) 10220-09000
259⁹⁹ 179⁹⁹
- 5) 10220-11101
229⁹⁹ 249⁹⁹
- 6) 10220-11101
229⁹⁹
- 7) 10220-11101
229⁹⁹ 59⁹⁹

25% sparen
Je **59.99**

Ausgang aus
unserem
umfangreichen
Typenplan

Inklusive Elektrogeräte

- Integriertes
Küchengerät
220V/50Hz/1500W
Spektrum Elektro + BB
- Elektronik
Einbaugerät
220V/50Hz/1100W
Spektrum Elektro + BB
- Geschirrspüler
220V/50Hz/1300W
Spektrum Elektro + BB
- Refrigerator
220V/50Hz/1000W
Spektrum Elektro + BB
- Wasserspüler
220V/50Hz/1000W
Spektrum Elektro + BB

Stuhl
Lederoptik
Metall verchromt
schwarz
10220-11101
Capuccino
10220-11101

Polsterstuhl
Lederoptik
Lederoptik
Gestell Buche
massiv, Natur
10220-11101

25% SPAREN
je **29.99**

25% SPAREN
je **39.99**

Esstisch
Sandstein
Höhe ca. 80 x 80 cm
10220-11101

TIEFPREIS
29.99

Stuhl
Gestell Sonderrohr
verchromt mit
Steinplatten und
Griffloch
Lederoptik
10220-11101
Capuccino
10220-11101

Schwinger
Lederoptik
Gestell Metall
verchromt
10220-11101

25% SPAREN
je **49.99**

25% SPAREN
je **49.99**

Esstisch
Lederoptik
ca. 108 x 58 cm
10220-11101

25% SPAREN
59.99

Schwinger
Gestell Metall
verchromt Bezug
Lederoptik
Capuccino
10220-11101

Schwinger
Mikrofaser/Lederoptik
grau/schwarz
Gestell verchromt
10220-11101

ausziehbar auf ca. 200 cm

Einbauküche
mit Fronten und Komp.
abgesetzt mit Fronten
10220-11101

3x3 Zertifiziert

Hochglanz-
Fronten

Weiß, Preis!

BLACK



Unsere Top-Marken:
SIEMENS

EFF Xpress

TELEFUNKEN

nobilis ATLANTIC

statt 2589,-
1999,-

Finanzkauf
7% mit ab 36,5%

Einbauküche
mit Lackminifronten in Weiß, abgesetzt
mit Lackminifronten in Anthrazit
Korpus in Wilderliche Nachbildung
ca. 275 x 315 cm / 170000135



Inklusive Elektrogeräte
Integrierter Kühlschrank: BOSCH B3131-UV Spektrum EEC A++ bis D
Elektro-Einbaubüchse: AKS 2000R Spektrum EEC A++ bis D
Glaskeramik-Kochfeld: KUCHER AG 4090HE
extrabreite Kaffeemaschine: UH1150 Spektrum EEC A++ bis E
Einbauspüle: VEGASOL

statt 1999,-
1399,-

Finanzkauf
7% mit ab 25,5%

Berliner Nachbildung
ca. 285 x 325 cm

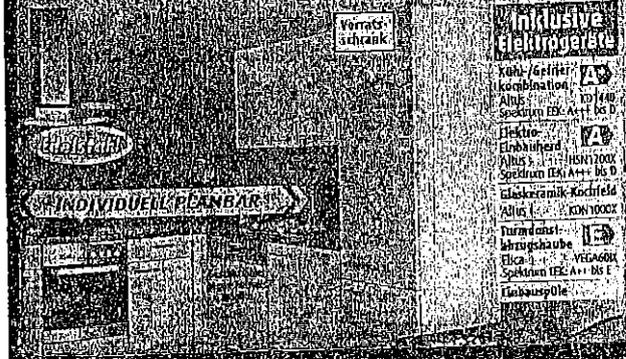


Inklusive Elektrogeräte
Kühlf./Gefrierkombination: ZANUSSI RFT2001SB Spektrum EEC A++ bis D
Elektro-Einbaubüchse: BOSCH B0103112B Spektrum EEC A++ bis D
Glaskeramik-Kochfeld: ZANUSSI RY6091980
Turmdunst-abzugshaube: GGV UH110-900X Spektrum EEC A++ bis E
Mikrowelle: SQUID VPT9091702-S1 Einbauspüle

statt 1889,-
1499,-

Finanzkauf
7% mit ab 27,5%

Einbauküche
mit Minifronten in Pink, abgesetzt mit Fronten
und Korpus in Anthrazit, ca. 175 x 280 cm / 124000135



Inklusive Elektrogeräte
Kühlf./Gefrierkombination: ALFA 14111SD Spektrum EEC A++ bis D
Elektro-Einbaubüchse: HUN1200V Spektrum EEC A++ bis D
Glaskeramik-Kochfeld: ALLUS EEC KONVOOZ
Turmdunst-abzugshaube: ELEC 115 VEGASOL Spektrum EEC A++ bis E
Einbauspüle: VEGASOL

statt 1999,-
1399,-

Finanzkauf
7% mit ab 25,5%

Berliner Nachbildung
ca. 285 x 325 cm



Inklusive Elektrogeräte
Integrierter Kühlschrank: ALFA 14111SD Spektrum EEC A++ bis D
Elektro-Einbaubüchse: HUN1200V Spektrum EEC A++ bis D
autarkes Glaskeramik-Kochfeld: Tempa Cook HKT094
extrabreite Kaffeemaschine: UH1150 Spektrum EEC A++ bis E
Einbauspüle: VEGASOL

statt 1889,-
1499,-

Finanzkauf
7% mit ab 27,5%

Einbauküche
mit Minifronten in Pink, abgesetzt mit Fronten
und Korpus in Anthrazit, ca. 175 x 280 cm / 124000135

Einbauküche
mit Lackfronten in Dunkelblau, abgesetzt mit
Winkelkorpus in Weiß, ca. 245 x 305 cm,
1017003000, 1017004300, 1017000100

1699,-
statt 2499,-
inkl. MwSt. 31,98

extrahohes
Küchenschrank

Edelschmuck

INDIVIDUELL PLANBAR

inklusive Elektrogeräte
Integrierter
Kühlschrank
TEF1600X10
Spektrum EEC: A++ bis D
Elektra-
einbaueherd
TEF1600E010
Spektrum EEC: A++ bis D
Glaskeramik-Kochfeld
TEF1600E010
Dunstesse
ATE11800N
Spektrum EEC: A++ bis E
Einbauspüle

Winkelküche
mit Lackfronten in Dunkelblau, abgesetzt mit
Winkelkorpus in Weiß, ca. 245 x 305 cm,
1017003000, 1017004300, 1017000100

1899,-
statt 2499,-
inkl. MwSt. 34,98

Einbauküche
mit Lackfronten in Graublau, Korpus in Wildeiche Nachbildung,
ca. 305 x 185 cm, 1240001303

1899,-
statt 2499,-
inkl. MwSt. 34,98

extrahohes
Wandschrank mit
Segmentglasfronten

Edelschmuck

INDIVIDUELL PLANBAR

inklusive Elektrogeräte
Integrierter
Kühlschrank
TEF1600X10
Spektrum EEC: A++ bis D
Elektra-
einbaueherd
TEF1600E010
Spektrum EEC: A++ bis D
Glaskeramik-Kochfeld
TEF1600E010
Dunstesse
ATE11800N
Spektrum EEC: A++ bis E
Einbauspüle

Winkelküche
mit Lackfronten in Magnolia Nachbildung, Korpus
in Eiche Ontario Nachbildung, ca. 305 x 220 cm, 0100003206

2299,-
statt 2499,-
inkl. MwSt. 41,98

Einbauküche
mit Lackfronten in Dunkelblau, abgesetzt mit
Winkelkorpus in Weiß, ca. 245 x 305 cm,
1017003000, 1017004300, 1017000100

1899,-
statt 2499,-
inkl. MwSt. 34,98

TELEFUNKEN

Einbaugeschirre
spülmaschine
TEF1600X10
Spektrum EEC: A++ bis D
Integrierter
Kühlschrank
TEF1600X10
Spektrum EEC: A++ bis D
Elektra-
einbaueherd
TEF1600E010
Spektrum EEC: A++ bis D
Glaskeramik-Kochfeld
TEF1600E010
Dunstesse
ATE11800N
Spektrum EEC: A++ bis E
Einbauspüle

475,-
statt 599,99
inkl. MwSt. 99,99

Einbauküche
mit Lackfronten in Dunkelblau, abgesetzt mit
Winkelkorpus in Weiß, ca. 245 x 305 cm,
1017003000, 1017004300, 1017000100

1899,-
statt 2499,-
inkl. MwSt. 34,98

TELEFUNKEN

Einbaugeschirre
spülmaschine
TEF1600X10
Spektrum EEC: A++ bis D
Integrierter
Kühlschrank
TEF1600X10
Spektrum EEC: A++ bis D
Elektra-
einbaueherd
TEF1600E010
Spektrum EEC: A++ bis D
Glaskeramik-Kochfeld
TEF1600E010
Dunstesse
ATE11800N
Spektrum EEC: A++ bis E
Einbauspüle

749,99
statt 899,99
inkl. MwSt. 149,99

Einbauküche
mit Lackfronten in Dunkelblau, abgesetzt mit
Winkelkorpus in Weiß, ca. 245 x 305 cm,
1017003000, 1017004300, 1017000100

1899,-
statt 2499,-
inkl. MwSt. 34,98

TELEFUNKEN

Einbaugeschirre
spülmaschine
TEF1600X10
Spektrum EEC: A++ bis D
Integrierter
Kühlschrank
TEF1600X10
Spektrum EEC: A++ bis D
Elektra-
einbaueherd
TEF1600E010
Spektrum EEC: A++ bis D
Glaskeramik-Kochfeld
TEF1600E010
Dunstesse
ATE11800N
Spektrum EEC: A++ bis E
Einbauspüle

349,99
statt 449,99
inkl. MwSt. 64,99

Küche und Bad - sofort zum Mitnehmen!

Einbauküche
mit Lackfronten in Dunkelblau, abgesetzt mit
Winkelkorpus in Weiß, ca. 245 x 305 cm,
1017003000, 1017004300, 1017000100

1599,-
statt 1799,-
inkl. MwSt. 29,98

inklusive Elektrogeräte
Integrierter
Kühlschrank
TEF1600X10
Spektrum EEC: A++ bis D
Elektra-
einbaueherd
TEF1600E010
Spektrum EEC: A++ bis D
Glaskeramik-Kochfeld
TEF1600E010
Dunstesse
ATE11800N
Spektrum EEC: A++ bis E
Einbauspüle

64,99
statt 74,99
inkl. MwSt. 14,99

Einbauküche
mit Lackfronten in Dunkelblau, abgesetzt mit
Winkelkorpus in Weiß, ca. 245 x 305 cm,
1017003000, 1017004300, 1017000100

1599,-
statt 1799,-
inkl. MwSt. 29,98

inklusive Elektrogeräte
Integrierter
Kühlschrank
TEF1600X10
Spektrum EEC: A++ bis D
Elektra-
einbaueherd
TEF1600E010
Spektrum EEC: A++ bis D
Glaskeramik-Kochfeld
TEF1600E010
Dunstesse
ATE11800N
Spektrum EEC: A++ bis E
Einbauspüle

64,99
statt 74,99
inkl. MwSt. 14,99

Einbauküche
mit Lackfronten in Dunkelblau, abgesetzt mit
Winkelkorpus in Weiß, ca. 245 x 305 cm,
1017003000, 1017004300, 1017000100

1599,-
statt 1799,-
inkl. MwSt. 29,98

inklusive Elektrogeräte
Integrierter
Kühlschrank
TEF1600X10
Spektrum EEC: A++ bis D
Elektra-
einbaueherd
TEF1600E010
Spektrum EEC: A++ bis D
Glaskeramik-Kochfeld
TEF1600E010
Dunstesse
ATE11800N
Spektrum EEC: A++ bis E
Einbauspüle

64,99
statt 74,99
inkl. MwSt. 14,99

Garantie zurück, wenn Sie innerhalb von 5 Tagen nachweisen, dass Sie die gekauften Artikel bei gleicher Leistung anderswo günstiger bekommen.

Wahl an Farben und Fronten!

Wir beraten Sie gerne!

DAYS

Morgen abends

Drehstuhl
Bezug
Leiderstuhl
Schwarz/rot
100%
Kunstleder
170x170 cm
170x170 cm

50%
20% SPAREN
49.99

computerfach
hochwertiges
schwarz-silbernes
Gehäuse
170x170 cm

20% SPAREN
39.99

Drehstuhl
Leiderstuhl
Schwarz/rot
100%
Kunstleder
170x170 cm
170x170 cm

99.99
20% SPAREN
79.99

Schreibtisch
mit
170x170 cm
170x170 cm

20% SPAREN
99.99

Drehstuhl
Leiderstuhl
Schwarz/rot
100%
Kunstleder
170x170 cm
170x170 cm

139.99
22% SPAREN
139.99

Winkelkombi
170x170 cm
170x170 cm

20% SPAREN
79.99

Ella



Keyboard
170x170 cm
170x170 cm

20% SPAREN
199.99

Keyboard
170x170 cm
170x170 cm

20% SPAREN
119.99

Kommodenserie
verschiedene Farben

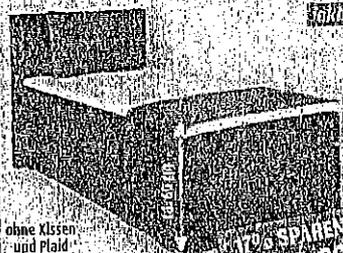
Kommodenserie
verschiedene Farben

grilllose Optik

Ihre Nr. 1 für Boxspringbetten

Viele Varianten,
große Modellvielfalt,
Viele Preislagen und
kurze Lieferzeiten!

Riesen-Auswahl: Bezugsstoffe & Farben!



Boxspringbett
Bezug Stoff anthrazit,
Liegefläche ca. 90 x 200 cm,
1206004700-1206004755

20% SPAREN
249.99



Boxspringbett
Stoff anthrazit, Liegefläche
ca. 180 x 200 cm, 1206004700-1206004755

50%



Metallbett
gestell schwarz-matt,
Liegefläche ca. 140 x 200 cm,
1206004700-1206004755

25% SPAREN
99.99



Futonbett
gestell weiß, Kopf-
Fußteil, Liegefläche
ca. 140 x 200 cm,
1206004700-1206004755

20%



Spezialbetten

Hochglanz Fronten

25% SPAREN **89,99**

10% SPAREN **179,99**

199,99

1) Schrank 212 179,99

2) Panel 112 79,99

3) Spiegel 212 59,99

4) Schrank 212 179,99

5) Vollmode 112 129,99

garderobe

Hochglanz Fronten

Ella

1) Schrank 212 179,99

2) Panel 112 79,99

3) Spiegel 212 59,99

4) Schrank 212 179,99

5) Vollmode 112 129,99

garderobe

Praktionssort

20% SPAREN **199,99**

214,99

10% SPAREN **499,99**

579,99

1) Kleiderschrank B/H/T ca. 100/198/56 cm 179,99 129,99

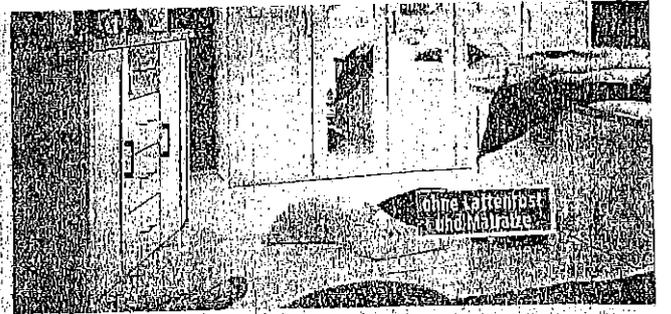
2) Kleiderschrank B/H/T ca. 105/198/55 cm 229,99 199,99

3) Kleiderschrank B/H/T ca. 107/198/70 cm 179,99 99,99

4) Hochbett inkl. Sch. B/H/T ca. 135/200/135 cm 219,99

Boxspringbett

100% SPAREN



Kleiderschrank Sonoma Eiche

Nachbildung, B/H/T ca. 91/197/54 cm, 0194019800, 0194019855

129,99

25% SPAREN **99,99**

Kleiderschrank Sonoma Eiche

Nachbildung, B/H/T ca. 91/199/56 cm, 0194052600, 0194085155

169,99

25% SPAREN **129,99**

Schwebetürenschränke

1) Schwebetürenschränke Front/Korpus Alpinweiß mit Glasauflage schwarz, 2-Türig, B/H/T ca. 261/210/59 cm, 0194063700, 0194063755

349,99

10% SPAREN **299,99**

2) Schwebetürenschränke Alpinweiß, 4-Türig, B/H/T ca. 270/210/65 cm, 0424023750, 0424023755

Kleiderschrank

1) Kleiderschrank B/H/T ca. 100/198/56 cm 179,99 129,99

2) Kleiderschrank B/H/T ca. 105/198/55 cm 229,99 199,99

3) Kleiderschrank B/H/T ca. 107/198/70 cm 179,99 99,99

4) Hochbett inkl. Sch. B/H/T ca. 135/200/135 cm 219,99

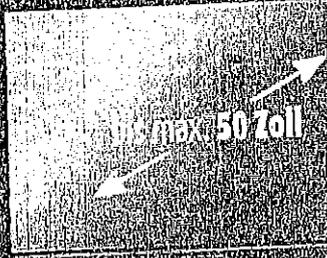
Online kaufen auf

Liefern lassen

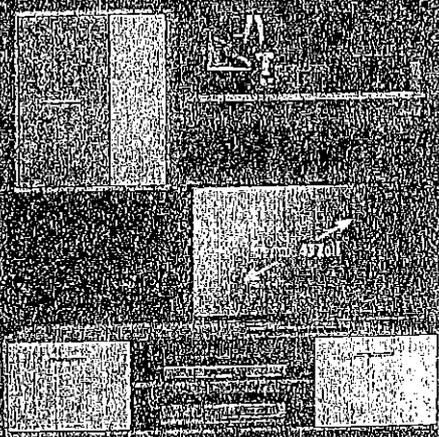
insgesamt max. 100 € pro Kalenderjahr. Gutschrift erfolgt auf dem Konto des Kreditrahmens mit dem danach und für alle weiteren Verfügungen Beträge der veränderliche Sollzinssatz (jährlich) 14,84 %

selben vorbehalten. Finanzierung über den Kreditrahmen mit der Mastercard 2,5 % der jeweils höchsten, auf volle 100 € gerundeten Inanspruchnahme

BLACK DAYS

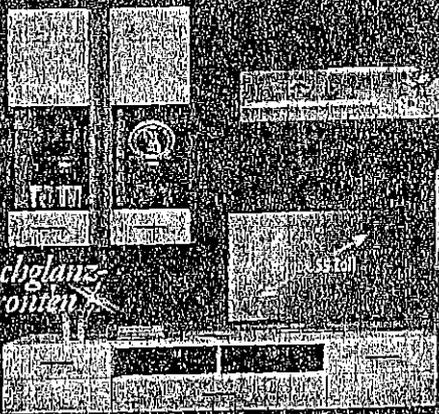


max 50 Zoll



Wohnwand
Belongoluk / A/E/D
220/170/92 cm
1057/1205/100

TIEFPREIS
119,99



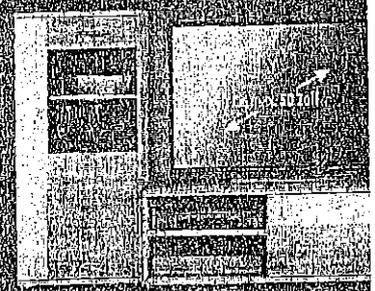
Hochglanz-Fronten

AKTION BELEUCHTUNG
Front mit LED-Beleuchtung

Wohnwand
wall / G/H/F 60
285/190/40 cm, LED-Beleuchtung
LED SET CLIP ZETA LINE
1770/1100

299,90

17% SPAREN
249,99
Finanzkauf ab 11,48



Hochglanz-Front



Alles zum Wohnen & Ren

Schlaufenschal
mit Raffband, Vlies, 100% PES, ca. 140 x 235 cm, 2353104100/101-09

Schlaufenschal
100% PES, Satin, ca. 140 x 235 cm, 2353104100/101-09

Schlaufenschal
100% PES, ca. 140 x 235 cm, 2353104100/101-09

25% SPAREN
ab 3,99 €

25% SPAREN
ab 5,99 €

25% SPAREN
ab 9,99 €

Ösenvorhang
verschiedene Farben, ca. 135 x 245 cm, 235301100/101-02

Ösenvorhang
ca. 140 x 245 cm, 100% PES, Ballist, 235301100/101-02

Ösenchal
verschiedene Farben, 100% PES, 2004062100/101-09

100% SPAREN
ab 4,99 €

100% SPAREN
ab 5,99 €

100% SPAREN
ab 9,99 €

Raffrollo
verschiedene Farben und Qualitäten, 2353054000/101-02

100% SPAREN
ab 7,99 €

100% SPAREN
ab 5,99 €

100% SPAREN
ab 9,99 €

Plissee
Crash-Öffner, um oder ohne Verankerung, 100% PES, verschiedene Größen und Ausführungen, 2353054000/101-02

100% SPAREN
ab 12,99 €

100% SPAREN
ab 12,99 €

Verdunkelungsrollos
verschiedene Größen, 2353054000/101-02

100% SPAREN
ab 7,99 €

100% SPAREN
ab 7,99 €

100% SPAREN
ab 9,99 €

Wachstuch
100% Baumwolle, 100 x 100 cm, 2353054000/101-02

100% SPAREN
ab 9,99 €

100% SPAREN
ab 9,99 €

100% SPAREN
ab 8,99 €



Laminat 25 Jahre
Herstellergarantie, gewerbliche Nutzung, Beanspruchungsklasse 32, 2638004500

100% SPAREN
ab 9,99 €



Laminat 25 Jahre
Herstellergarantie, gewerbliche Nutzung, Beanspruchungsklasse 32, 2638013000

100% SPAREN
ab 9,99 €



Schmutzfangmatte
2083005800/91, 2083005800/91, 2083005800/91

100% SPAREN
ab 12,99 €



Teppiche in Naturoptik
2083009003/05/06, 2083009003/05/06, 2083009003/05/06, 2083009003/05/06, 2083009003/05/06



Feinschlinge auf Vlies 4 m breit, 2599 € (000100, 000200, 259600, 09500, 009600, 024900, 025600)
Druckschlinge 4 m breit, 2011010300
Frisee-Teppichboden 5 m breit, 247007000, 006100
Velours auf Vliesrücken 4 m breit, 2011010300, 005000, 005100
Kräuselvlies 5 m breit, 003200, 00

40233 Düsseldorf | Erkrather Straße 173 | Mo-Sa: 10-20 Uhr | 40878 Rati
41065 Mönchengladbach | Hürper Straße 123 | Mo-Sa: 10-20 Uhr | 4414
Indupark | Mo-Sa: 10-20 Uhr | 44287 Dortmund-Aplerbeck | Schleefstraße 2
Altendorfer Straße 4 | Mo-Sa: 10-20 Uhr | 45891 Gelsenkirchen | Willy-Brand
46535 Dinslaken | Hans-Böckler-Straße 27, ehemals Nova-Möbel | Mo-Sa:
Berliner Straße 90 | Mo-Sa: 10-20 Uhr | 47803 Krefeld | Hülser Straße 386 |
Talstraße 25 | Mo-Sa: 10-20 Uhr | 59494 Soest | Werler Landstraße 14 | Mo-F

++ Unsere neue Kundenhotline: 0203 257000

Alle Angaben ohne Gewähr. Preise in € inkl. MwSt. (außer wo anders angegeben). © 2011. Alle Rechte vorbehalten. Die Abbildungen sind nur zur Orientierung. Die tatsächliche Ausführung kann von den Abbildungen abweichen. Die Abbildungen sind nur zur Orientierung. Die tatsächliche Ausführung kann von den Abbildungen abweichen. Die Abbildungen sind nur zur Orientierung. Die tatsächliche Ausführung kann von den Abbildungen abweichen.

